

Die Kontroverse um die amtliche Tätigkeit Hans Calmeyers während der Besatzungsjahre 1940-1945

von Mr. R.E. van Galen-Herrmann

*(Ruth van Galen-Herrmann, Rechtsberaterin a.D.
der Stabsabteilung öffentliches Recht des Justizministeriums)*

Dass der Industrielle Schindler im Zweiten Weltkrieg ungefähr 1200 Juden aus Polen gerettet hat, ist in den Niederlanden und anderen Ländern allgemein bekannt. Nur wenige Niederländer wissen aber, dass der deutsche Beamte Hans Georg Calmeyer (1903-1972) während der Besatzung ungefähr 3500 bis 3700 in den Niederlanden wohnenden Juden das Schicksal der Deportation erspart hat.

Dieser Calmeyer wird zwar ausführlich behandelt vom Geschichtsschreiber Prof. Dr. Lou de Jong in einigen Bänden des Standardwerks *Das Königreich der Niederlande im Zweiten Weltkrieg*, aber dies hat nicht zur Publizität dieser bemerkenswerten Persönlichkeit geführt. Vom Staat Israel wurde er 1992 postum mit der Yad-Vashem-Auszeichnung geehrt.

Calmeyers Aktivitäten spielten sich ab in einem Zimmer am Binnenhof in Den Haag, wo er ein juristisches Gefecht aufführte, das sich für eine spannende Geschichte und deren Verfilmung eignet. Ende 2005 erschien bei V&R unipress eine Dissertation des Juristen Dr. Mathias Middelberg: *Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940-1945*.

Anschein des Rechts

Beim Wort *Judenrecht* stehen dem Leser die Haare sofort zu Berge. Kennzeichnend für die antisemitische Politik der National-sozialisten war ja der Staat der vollkommenen Rechtlosigkeit, in der Juden unter dessen Gewalt gebracht wurden. Middelberg hebt in seiner Dissertation aber nachdrücklich hervor, dass das Wahren eines Anscheins von Recht ein wichtiges Motiv im Nationalsozialismus war. Mittels detaillierter Gesetz- und Regelgebung – in Deutschland gab es mehr als 2000 Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse – wurden die Juden allmählich gesellschaftlich völlig isoliert. Speziell in den Niederlanden folgte die Regelung genau dem deutschen Beispiel.

Die Legalität übte eine Doppelfunktion aus: mit der Einführung und Anpassung der geschriebenen Regeln wollte man das Bestehen einer auf Normen beruhenden Legitimität fingieren, die wirklichen Absichten tarnen und die Bevölkerung beruhigen. Erst in der letzten Phase des Prozesses, den Massakern, sah man von dieser Tarnung ab und ließ die Maske der Legalität fallen. Nicht nur wollte man eine Fassade des Rechts hochziehen, die Regelung wurde auch missbraucht für die Ordnung und Beherrschung des Prozesses des Ausschlusses, der Verarmung und der Isolierung, der schließlich in der *Endlösung* münden sollte.

In diesem Kontext der juridisierten Kriminalität müssen die Bemühungen Hans Calmeyers mit der rassistischen Abstammungs-politik gesehen werden. Dr. Middelberg beschreibt im zweiten Teil seiner Dissertation ausführlich die Gesetz- und Regelgebung und die Politik mit Rücksicht auf die Judenverfolgung während der Besetzung in den Niederlanden und die verwaltungs-mäßige Organisation, die mit deren Erledigung befasst war. Obwohl viele Einzelheiten davon zu finden sind in den Werken Lou de Jongs und anderer, deute ich im Folgenden die Grundrisse an, da einige Kenntnisse zum Begreifen von Calmeyers Tätigkeiten unentbehrlich sind.

Registrierung

Mit der Verordnung 6/41 vom 10. Januar 1941 wurde der Grundstein für die Judenverfolgung gelegt. Die Verordnung bestimmte, dass alle Personen in den besetzten Niederlanden, die von zumindest einem der „Rasse“ nach volljüdischen Großeltern stammten, sich in den ersten Monaten des Jahres 1941 von einem Standesbeamten in ihrem Wohnort registrieren lassen mussten. Die Gemeinden sorgten dafür, dass die Anmeldeformulare zur Staatsaufsicht des Bevölkerungs-registers kamen. Das Anmelde-formular umfasste neben den Standardfragen hinsichtlich Familienname, Geburtsort, Geburts-datum, Nationalität, Beruf usw. auch die Frage, ob der Antragsteller am 9. Mai 1940 zur jüdischen kirchlichen Gemeinde gehörte oder nachher hierin aufgenommen wurde. Weiter, ob er am oder nach dem 9. Mai 1940 mit einem Juden verheiratet war und wie viele seiner Großeltern jüdisch waren.

Die Anordnungen hinsichtlich der Judenverfolgung betrafen alle Personen, die infolge der Verordnung 6/41 vom 10. Januar verpflichtet waren, sich beim Einwohnermeldeamt registrieren zu lassen. Innerhalb der Gruppe der zur Anmeldung verpflichteten Personen wurden allerdings Unterschiede gemacht. Eine Person, die sich gemeldet hatte als Enkelkind zweier jüdischer Großeltern, wurde als „Halbjude“ betrachtet und als *Mischling I. Grades* (GI) definiert, wenn diese Person nicht zu einer jüdisch kirchlichen Gemeinde gehörte oder mit einem Juden verheiratet war. Diese beiden Umstände bewirkten, dass man doch nicht als *Mischling*, sondern als „Volljude“ angesehen und mit J2 kodiert wurde. Daneben wurden noch unterschieden: „Vierteljuden“, definiert als *Mischling II. Grades* (GII), mit einem jüdischen Großeltern, und „Volljuden“, mit drei oder vier jüdischen Großeltern, kodiert als J3 und J4.

Dieser Anmeldungspflicht hat sich nur ein einziger entzogen. Dieser Gehorsam beruhte zum Teil auf Naivität, und anderenteils auf Angst vor strenger Bestrafung. Im Sommer 1941 bestimmte der Generalkommissar für das Sicherheitswesen, der Höhere SS- und Polizeiführer H.A. Rauter, dass im Personalausweis des Volljuden an zwei Stellen mit tiefschwarzer Stempelfarbe ein J angebracht werden sollte.

Aber wer oder was war ein jüdischer Großelter? Befremdend und absolut nicht passend in der nationalsozialistischen Rassenideologie war die Verordnung, dass die Mitgliedschaft in der jüdischen kirchlichen Gemeinde bestimmend war für die Rasse der Großeltern. Artikel 2, erster Absatz der Verordnung 6/41 bestimmte: „Im Sinne dieser Verordnung wird als ganz oder teils von jüdischem Blut betrachtet eine Person, auch wenn jene teils von einem nach Rasse jüdischem Großelter abstammt.“ Artikel 2, zweiter Absatz, Verordnung 6/41 bestimmte: „Als Volljude wird ein Großelter ohne weiteres betrachtet, wenn er zur jüdischen kirchlichen Gemeinde gehört oder gehört hat.“

GI und GII fielen nicht unter die antijüdischen Maßnahmen. Diese Einteilung und diese Politik schlossen sich an die berüchtigten Nürnberger Gesetze von 1935 an. Da sich in Deutschland bei der Einführung dieser Gesetze Zweifelsfälle ergeben hatten und weil, wie schon zur Sprache kam, die Nationalsozialisten großen Wert darauf legten, ihre Verwaltungsakte mit einem Anschein des Rechts zu umkleiden, wurde in die oben genannte Verordnung 6/41 ein Artikel 3 aufgenommen. In jenem Artikel wurde bestimmt, dass, falls Zweifel bestand, ob eine Person sich auf Grund des Artikels 2 der Verordnung 6/41 als „von jüdischem Blut“ betrachten musste, der Reichskommissar oder eine von ihm angewiesene Instanz auf ein entsprechendes Ersuchen zu entscheiden hatte. Die Anträge konnten von den beteiligten Instanzen eingereicht werden, zum Beispiel weil ein Anmeldeformular ungenügend ausgefüllt war, aber auch vom Betroffenen selbst.

Tatsächlich trafen beim Reichskommissariat schon bald Anträge ein von Personen, die im Ungewissen waren, ob sie sich anmelden mussten. Die Behandlung dieser Anträge wurde der Abteilung Innere Verwaltung übertragen, die der Hauptabteilung Inneres unterstand, die Angelegenheiten der Innenverwaltung behandelte und die eine der Hauptabteilungen des Generalkommissariats für Verwaltung und Justiz unter Dr. Dr. F. Wimmer bildete. Dieser hatte Dr. C. Stüler aus Osnabrück herangezogen, um die Hauptabteilung Inneres zu leiten, und Stüler seinerseits hatte den ihm aus Osnabrück bekannten Rechtsanwalt Hans Calmeyer gebeten, ihm dabei zu helfen. Calmeyer war Unteroffizier bei einer Luftnachrichtenkompanie, die in Breda ihren Standort hatte. Er trat am 3. März 1941 als Mitarbeiter Stülers seinen Dienst an. Dieser delegierte die Ausführung des Artikels 3 der Verordnung 6/41 an Calmeyer. So kam die Ernennung Calmeyers zum Chef der oben genannten Abteilung Innere Verwaltung zustande. Diese Abteilung amtierte als Entscheidungs-stelle für die Meldepflicht aus VO 6/41.

Mimikry

In Schriftstücken an seine Vorgesetzten und andere Behörden, mit denen er zusammenarbeiten musste, zeigte Calmeyer seine juristische Brillanz. Seine formalistische Scharfsinnigkeit lief oft darauf hinaus, dass bestimmte Gruppen von Personen nicht als „Volljuden“ betrachtet werden konnten, zum Beispiel weil dies zu inakzeptablen Konsequenzen führe oder nicht in Übereinstimmung mit dem im Deutschen Reich geltenden Gesetz sei. Dabei ließ er keine Zweifel daran bestehen, dass die in Deutschland betriebene antijüdische Politik sein Ausgangspunkt war.

In einem Brief an den übereifrigen Führer der Staatsaufsicht der Einwohnermeldeämter, J.P.L. Lentz, zeigte er sich äußerst zufrieden mit der über jeden Verdacht erhabenen Zusammenarbeit jenes Dienstes bei der Abwicklung der

Anmeldepflicht. Peter Niebaum, der 2001 eine Biographie über Calmeyer publizierte, beschreibt diesen Arbeitsstil als Tarnung, als eine bewusste Täuschungstechnik, die Calmeyer gebrauchte, um seinen Vorgesetzten Genugtuung zu leisten und um sich selbst und die von seiner Entscheidung abhängigen Fälle zu beschützen. Das Wort *Mimikry*, von Niebaum in diesem Zusammenhang gebraucht, verdeutlicht noch am besten, wie Calmeyers Auftreten in dieser Betrachtungsweise interpretiert wird. Middelbergs Auffassung schließt sich daran an. Im dritten Teil analysiert er das Entscheidungsverfahren der Dienststelle, deren Chef Hans Calmeyer war. Dabei weist er darauf hin, dass Calmeyer eine Politik entwickelte, die erheblich abwich von der Politik des Reichssippenamts in Berlin, einer mit der Entscheidungsstelle vergleichbaren Instanz.

Bearbeitung der Anträge

Schon kurz nach seinem Dienstantritt berichtete Calmeyer, dass ihm vorgelegt waren: 1) eine große Zahl wirklicher Zweifelsfälle und 2) eine unerwartet große Zahl von Fällen, in denen das Publikum mit allzu großer Vorsicht Meldungen getätigt hätte, auch in Angelegenheiten, wo keine Meldepflicht bestand.

Die Verordnung war offenbar vom Publikum sehr großzügig interpretiert worden. Mittels Interpretation der Gesetzgebung wusste Calmeyer den Kreis der Verfolgten einigermaßen zu beschränken. Er benutzte dabei das legalistische Argumentationsmodell, das bei manchen Historikern so viel Misstrauen hervorgerufen hat. Im Wesentlichen bestanden die Tätigkeiten Calmeyers darin, dass er reelle Entscheidungen traf, falls Zweifel über die Abstammung bestand.

In der ersten Phase, bis Herbst 1941, bekam Calmeyer Anträge von Personen, die nicht wussten, wie viele jüdische Großeltern sie hatten, oder die jedenfalls behaupteten, das

nicht zu wissen. Ihre Registrierung wurde verschoben oder hatte nur vorläufigen Charakter. Falls die zur Anmeldung bestimmten Instanzen sich keine Gewissheit schaffen konnten, verlangte Calmeyer vom Bittsteller, dass dieser dem Bürgermeister oder dem Gemeindebeamten gegenüber eine „offizielle Erklärung“ ablegte. Dabei erklärte der Bittsteller, dass nach bestem Wissen die betreffenden Großeltern der „Rasse“ nach nicht „volljüdisch“ seien. Nachdem der Bürgermeister oder Beamte schriftlich hinzugefügt hatte, dass ihm die Erklärung glaubwürdig schien, wurde dieses Dokument von Calmeyer als genügender Beweis anerkannt. Vom Verfahren des Reichssippenamts abweichend, brauchte der Bittsteller das Nicht-jüdischsein der betreffenden Großeltern nicht weiter nachzuweisen. Er wurde gemäß der übrig bleibenden Zahl jüdischer Großeltern als GI oder GII registriert oder als Arier aus der Registrierpflicht entlassen. Die antijüdischen Verordnungen waren in all diesen Fällen also nicht anwendbar.

Als im Laufe des Jahres 1941 die antijüdischen Maßnahmen erweitert und verschärft wurden, strömten Anträge ein, um Änderung in den bereits registrierten Daten anzubringen. Solche Anträge kamen zum Beispiel von Personen, die mit J2 kodiert waren, weil sie zwar nur von zwei jüdischen Großeltern abstammten, aber zur jüdischen kirchlichen Gemeinde gehörten. Calmeyer erlegte in diesen Fällen die Beweislast den Bittstellern auf, aber er kam ihnen entgegen. Er akzeptierte Beweismittel, die im Deutschen Reich absolut nicht gültig gewesen wären. So ließ er in manchen Fällen Gnade vor „Recht“ ergehen, wenn der Bittsteller eine Erklärung in einem zivilrechtlichen Prozess gegen die niederländisch-israelitische Hauptsynagoge erworben hatte, die beinhaltete, dass der Petent (Bittsteller) am 9. Mai 1940 kein Mitglied der Beklagten (der Hauptsynagoge) war und es auch nicht nachher geworden war. Für Minderjährige war noch von Interesse die Position Calmeyers, dass für ihn das niederländische Zivilrecht galt,

demzufolge ein Minderjähriger nicht selbständig Mitglied einer jüdisch-kirchlichen Gemeinde sein konnte. An dieser Behauptung hat er festgehalten trotz schriftlichen Protests des Leiters der Abteilung Gesetzgebung, Dr. Dr. Kurt Rabl.

Nicht mit dem Glauben, sondern direkt mit der „Rasse“ hatten die Anträge zu tun, in denen außereheliche Abstammung behauptet wurde. Neben einigen auf Wahrheit beruhenden Fällen, in denen der Bittsteller ein außereheliches Kind war und der Erzeuger „arisch“, wurden fingierte „arische“ Erzeuger behauptet. Diese Anträge zur Änderung der Registrierung wurden dann unterstützt von Zeugenaussagen und retuschierten Photos, die Ähnlichkeit mit dem „arischen“ Erzeuger nachweisen mussten. Calmeyer akzeptierte jüdische Zeugen, was in einem Verfahren beim Reichssippenamt undenkbar war. Im Untergrund entwickelte sich eine Industrie, die gerichtet war auf die Herstellung von falschen oder verfälschten Urkunden, zum Beispiel Taufscheinen, mit Hilfe von nachgeahmter alter Tinte, imitierten Unterschriften, wenn nötig auf „organisiertem“ altem Papier. Als Sachverständige für die Beurteilung der Echtheit der Urkunden wurden, anders als beim Reichssippenamt, vom Bittsteller ausgewählte Experten zugelassen.

Von 1943 ab forderte Calmeyer immer öfter detaillierte anthropologische Gutachten. Aber auch hier wurde das Urteil der selbständigen Experten akzeptiert. Diese waren Prof. Dr. A. de Froe und Prof. Dr. C.U. Ariëns Kappers, die sich auf solche Berichtserstattungen spezialisiert hatten. Mit den von ihnen wahrgenommenen und beschriebenen „arischen“ Zügen des Bittstellers in Kombination mit dem Fehlen der ebenfalls beschriebenen jüdischen Kennzeichen, konnte die Abstammung von einem „arischen“ außerehelichen Erzeuger oder von „arischen“ Großeltern bewiesen werden. Vom Herbst 1942 an ließ Calmeyer sich in seiner Beschlussfassung decken vom Anthropologen Prof. Dr. Hans Weinert aus Kiel, einem vom Reichssippenamt zugelassenen Experten, der seine

Berichte kontrollierte. Weinert, ein Morphinist, der viel an diesen niederländischen Angelegenheiten verdiente, hat alle Untersuchungs-ergebnisse der niederländischen Anthropologen bestätigt. Wahrscheinlich war dies eine abgekartete Sache.

Misstrauen

Calmeyers Tätigkeiten blieben nicht unbeobachtet. Es gab zwei Instanzen, die das Tun und Lassen der Entscheidungsstelle äußerst kritisch verfolgten. Bedrohlich waren die Aktivitäten des Ludovicus ten Cate, Leiter des Zentraldienstes für Sippenkunde und Bevollmächtigter für Abstammungsbeweise. Er war zuerst Mitglied der *Nationaal Socialistische Beweging* (NSB), später gehörte er der niederländischen SS an. Er verfügte über umfangreiche Kartotheken, mit deren Hilfe er jüdische Abstammung nachweisen konnte. Angestellt am niederländischen Ministerium des Innern mit u.a. einer Beratungsfunktion hinsichtlich der Durchführung des Artikels 3 der Verordnung 6/41, bemühte er sich eifrig darum, Gegenbeweise zu liefern gegen die von Calmeyer zu Gunsten der Bittsteller getroffenen Entscheidungen. Dies ist ihm auch mehrmals gelungen, hat aber nicht zur Annullierung der Beschlüsse geführt. Der Fanatiker ten Cate, der in einem früheren Stadium auch bei prominenten NSB-Mitgliedern „jüdisches Blut“ zu 1/8, 1/16, und 1/32 Teil entdeckt hatte, wurde sogar von der SS auf die Dauer nicht mehr ernst genommen und fiel schließlich in Ungnade. Dennoch haben ten Cates Bemühungen Calmeyers Spielraum erheblich beschränkt.

Noch gefährlicher als ten Cates Schnüffeln war die Kontrolle seitens der Sicherheitspolizei, des SD. Mit Argusaugen beobachteten diese Calmeyers Tätigkeiten, die zu zeitaufwendigen Untersuchungen führten, wodurch der

Bittsteller nicht auf den Transport geschickt werden konnte. Im Laufe des Jahres 1942 gab es schon Vermutungen von Manipulation und Abstammungsschwindel. Eine rasche und unkomplizierte *Entjudung* schien dadurch gefährdet. Im Juli 1942 sagte Calmeyer der Sicherheitspolizei zu, dass diese fortan eine ständig ergänzte Liste empfangen werde mit den Namen der Personen die noch in die Abstammungsuntersuchung verwickelt waren, die so genannte Rückstellungsliste. Ende November 1942 entschied Dr. Seyß-Inquart, dass nach dem 1. Dezember neue Ergänzungen nicht mehr akzeptiert würden. Calmeyer und seine Mitarbeiter fuhren aber damit fort, Zweifelsfälle zu behandeln, aber die Zahl der Betroffenen verringerte sich schnell. Schließlich führte das Misstrauen gegen die Entscheidungsstelle (ein Misstrauen gegen Calmeyer wurde nie unverhohlen ausgesprochen) im Sommer 1944 zu einem Plan des SD-Referats IV B 4, des Judenreferats: es sollte eine Revision aller von der Entscheidungsstelle getroffenen Entscheidungen durchgeführt werden. Das Vorrücken der Alliierten hat die Durchführung dieses Plans aber verhindert.

Dass Calmeyer seine Tätigkeiten trotz der Widerstände so lange hat durchhalten können, war auch einer Zahl günstiger Umstände zu danken. Zumal was die personelle Besetzung seiner Abteilung angeht, wo manchmal zwölf Personen tätig waren, hatte Calmeyer viel Glück. Die meisten Mitarbeiter sympathisierten mit den Juden, waren hilfsbereit oder nonchalant. Aber auch die Machtverhältnisse und der Kompetenzstreit innerhalb des deutschen Verwaltungsapparats arbeiteten ihm in die Hände. Seyß-Inquart war nicht bereit, seine Entscheidungsbefugnis dem BdS zu übertragen.

Negative Interpretationen

Manche Historiker nehmen die obrigkeitstreuen Äußerungen und die rassistischen Argumentationen, die Calmeyer in seinen

Berichten entfaltete, wörtlich und setzen ihn auf die Anklagebank. Die Anwälte, die ihm die Bittschriften vorlegten, sind in ihrer Meinung über seinen Charakter uneins. Einige von ihnen, darunter Mr. J. van Proosdij, der damals viele Abstammungssachen behandelte, legen den Nachdruck auf sein launenhaftes, unvorhersagbares Benehmen. Mr. Y.H.M. Nijgh, ein Rechtsanwalt, der ebenfalls mit vielen Abstammungsangelegenheiten befasst war, weist in diesem Zusammenhang aber auf die große Spannung hin, unter der Calmeyer arbeitete.

Es gibt auch Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Motive. Der Meinung, dass er widerspenstig war, gerne gegen den Strom schwamm, steht die Überzeugung gegenüber, dass er aus aufrichtigem Abscheu gegen die Judenverfolgung handelte.

Unter vielen Experten besteht in reichem Maße Übereinstimmung über die Zahl der Juden, denen er die Deportation erspart hat. Lou de Jong meint, dass nahezu 3000 Personen ihr Leben Calmeyers Beschlüssen zu danken haben. Die Historikerin Geraldien von Frijtag Drabbe Künzel stellt mit einigem Vorbehalt fest, dass die Zahl der Personen, die von den günstigen Beschlüssen der Entscheidungsstelle profitiert haben, auf ungefähr 3700 geschätzt werden kann. Dies war das Ergebnis der Behandlung von 5600 eingereichten Ersuchen um Abstammungsuntersuchung. Dr. Middelberg kommt in seinen Berechnungen ebenfalls zu einer Zahl von 3700 Personen.

Für die Beurteilung von Calmeyers Auftreten sind aber die Fragen von Belang, ob er selbst den falschen oder verfälschten Dokumenten Glauben schenkte sowie den unwahren Zeugenerklärungen, sich also bewusst betrügen ließ, und die Frage, ob die Judenrettung sein Beweggrund war. Auf diese Fragen wurde unterschiedlich geantwortet. In einer Hinsicht stimmen aber alle Nachrichten über Calmeyer überein: er war absolut unbestechlich.

Geraldien von Frijtag Drabbe Künzel hat im Auftrag der Stadt Osnabrück im Jahr 2000 ein Gutachten geschrieben über Calmeyers Tätigkeit in den besetzten Niederlanden. Dieser Bericht diente zur Vorbereitung eines von der Stadtverwaltung organisierten Symposiums. Dieses stand in Zusammenhang mit der Verstärkung der Kontroverse über Calmeyer, die Ende 1998 entstanden war anlässlich eines Referats des niederländischen Historikers Coenraad J.F. Stuldreher. Dieser hatte in seinem Referat argumentiert, dass Calmeyer der unbestechliche Rassereferent sei und auf höchstem Niveau mitdachte und mitwirkte an der Judenverfolgung in den Niederlanden. In ihrem nicht veröffentlichten Gutachten stellt von Frijtag Drabbe Künzel Calmeyers Position und Tätigkeiten in den breiteren Kontext der deutschen Judenverfolgung in den Niederlanden. Daneben lässt sie Rechtsanwältinnen, die mit Calmeyer zusammengearbeitet, und Historikerinnen, die ihn interviewt haben, sprechen, und danach stellt sie die unterschiedlichen persönlichen Eindrücke von seinem Auftreten, seinem Charakter und seinen Motiven einander gegenüber. Selber neigt sie zu misstrauischen oder zumindest relativierenden Interpretationen über sein Amtshandeln. Als mögliche weniger schöne Motivierungen nennt sie: Ehrgeiz, um sein Gewicht innerhalb der Verwaltungskreise in den besetzten Niederlanden zu beweisen und um seiner Funktion extra Gewicht zu geben, in der Hoffnung, dadurch in den Niederlanden verbleiben zu können. In ihren Schlussbemerkungen weist sie darauf hin, dass aus den Effekten seines Auftretens keine Motive gefolgert werden könnten. Auch von ihr, sei es mit einigem Vorbehalt, wurde angenommen, dass etwa 3700 Personen die Deportation erspart wurde.

Dies scheint mir kein geringer Effekt seines Auftretens. Die Gedankenkonstruktion, dies sei ein unbeabsichtigter Nebeneffekt von auf eigene Interessen gerichteten Handlungen, ist nicht realistisch.

In der Tat, mit mathematischer Sicherheit können die Gedanken der Menschen nicht aus ihren Verhaltensweisen abgeleitet werden. Darum wird auch in der Rechtsprechung ziemlich oft bloße Wahrscheinlichkeit akzeptiert.

Von mir wurde Wert gelegt auf den Kontext, in dem die Verhandlungen stattfanden, wozu, wie schon zur Sprache kam, von Dr. Middelberg viel beigetragen wurde.

Verborgene Quellen

Mit Rücksicht auf das Quellenmaterial hinsichtlich der Abstammungsuntersuchungen, das Middelberg und früheren Autoren zur Verfügung stand, soll noch ein interessanter Umstand gemeldet werden. Das bis jetzt studierte Material befindet sich hauptsächlich in den NIOD-Archiven. Auf die Abstammungsuntersuchung in diesen Archiven beziehen sich 1700 Dossiers. Das Zentralbüro für Genealogie (CBG) birgt aber ein Calmeyer-Archiv, das 5000 Dossiers mit Abstammungsangelegenheiten enthält. Allerdings befindet sich dieses Archiv durch Wasser- und Brandschaden in schlechtem Zustand, es ist nicht gut zugänglich und nicht öffentlich.

Sowohl Niebaum als von Frijtag Drabbe Künzel und Middelberg haben Einsicht in dieses Archiv gehabt. Von Frijtag Drabbe Künzel meint, dass für ein abgewogenes Urteil über Calmeyers Rolle in Abstammungssachen eine Erforschung des CGB-Archivs notwendig sei. Middelberg weist darauf hin, dass durch eine solche Untersuchung, die große forensisch-technische Fertigkeit erfordere und sehr arbeitsintensiv sein würde, höchstens der Prozentsatz der auf Fälschungen beruhenden Anträge festgestellt werden kann und dass dieser Prozentsatz von 90 % der Fälle jetzt schon bekannt sei.

Auf die Frage, ob Calmeyer sich bewusst betrügen ließ, könnten diese Archivstücke selbstverständlich keine Antwort geben.

Übrigens haben alle Rechtsanwälte bezeugt, dass Calmeyer wusste, dass er betrogen wurde. Dies ist an sich schon ein wichtiges Faktum. Es wäre für sie noch ehrenvoller gewesen, wenn sie hätten behaupten können, dass ihr Erfolg ausschließlich ihrer eigenen Täuschungs-strategie zu verdanken war.

In der Kontroverse Calmeyer macht Middelberg meines Erachtens nicht nur glaubhaft, sondern beweist es überzeugend, dass dieser sich bemüht hat, so viele Juden wie möglich zu retten. Selbstverständlich stand er vor dem ethischen Dilemma, dass er bestimmte Fälle abweisen musste. Eine günstige Entscheidung in allen Fällen würde seine Glaubwürdigkeit zu sehr angetastet haben und alle schon getroffenen günstigen Beschlüsse einer Revision mit negativem Ergebnis ausgesetzt haben. Die Folge wären weitere Deportationen gewesen. In manchen Fällen negativer Bescheide hat Calmeyer den Bittsteller oder dessen Rechtsanwalt rechtzeitig warnen können, so dass der Verfolgte noch untertauchen konnte.

Diese Kontroverse illustriert, wie sehr auch in der Geschichts-schreibung die Ergebnisse der Untersuchung von der Interpretation der Fakten abhängen können. Dabei werden auch Erwägungen über das außerdienstliche Verhalten Calmeyers eine Rolle spielen. Zu den negativen Beurteilungen wird nebst einigen ungünstigen Zeugenaussagen vielleicht auch beigetragen haben, dass ein guter Deutscher im Verwaltungsapparat des Besetzers als eine *contradictio in terminis* betrachtet wurde.

Dieses Argument, Vorurteile betreffend, die durch emotionale Erwägungen eingegeben werden, kann sich aber auch gegen mich kehren, denn ich selber bin eine der 3700 Geretteten.

Ich bin der Meinung, dass wohl mein Interesse, aber nicht mein Urteil damit in Zusammenhang steht. Wer weiß, vielleicht entsteht nach 60 Jahren in der niederländischen Geschichtsschreibung nach-träglich ein allgemein akzeptiertes Bild von Hans Calmeyer als des Judenretters am Schreibtisch, für den ich ihn halte.

Benutzte Quellen:

NIOD-Archiv 25

Benutzte Literatur:

Frijtag Drabbe Künzel, Geraldien von: Gutachten zur Tätigkeit Hans Calmeyers in den Niederlanden. Amsterdam 2000 (unveröffentlicht)

Jong, Louis de: Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog. 14 Bände. Den Haag 1969-1991

Middelberg, Mathias: Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940-1945. Göttingen 2005

Niebaum, Peter: Ein Gerechter unter den Völkern. Hans Calmeyer in seiner Zeit (1903-1972). Osnabrück 2001

Nijgh, Y.H.M.: Genealogie gedurende de bezetting. In: Liber Amicorum, Jhr. mr. C.C. van Valkenburg. Den Haag 1985

Aus dem Niederländischen von Moritz C.J. Wielenga, Joure, und Peter Niebaum, Osnabrück

Erstveröffentlichung unter der Rubrik Essay mit dem Titel: De controverse rond het ambtelijk functioneren van Hans Calmeyer tijdens de bezetting 1940-1945. In: Nederlands Juristen Blad

(Den Haag), Nr. 17 (28. April 2006), S. 940-944

